

# Steuerliche Absetzbarkeit des Arbeitszimmers und Vorsteuerabzug

## 1. Einkommensteuer

**Aufwendungen oder Ausgaben** für ein in der Wohnung gelegenes **Arbeitszimmer** und dessen Einrichtung dürfen nach § 20 Abs. 1 Z 2 lit. d EStG **prinzipiell nicht abgezogen werden**.

Liegt jedoch der **Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit** im Arbeitszimmer, so sind die **Aufwendungen dafür einschließlich seiner Einrichtung abzugsfähig**. Eine weitere Voraussetzung ist, dass das Arbeitszimmer **unbedingt notwendig** ist und zumindest **nahezu ausschließlich** beruflich genutzt wird.

### :: Definition Arbeitszimmer

Als Arbeitszimmer sind nur Räume anzusehen, die eine **private Nutzung zulassen** und nicht von vornherein auf Grund ihrer Ausstattung und funktionellen Zweckbestimmung der Betriebs- oder Berufssphäre zuzuordnen sind. **Keine Arbeitszimmer** in diesem Sinn und daher vom Abzugsverbot auch nicht erfasst sind z.B. Ordinations- und Therapieräumlichkeiten, Labors, Fotostudios, Lager- oder Kanzleiräumlichkeiten (Rz. 325).

Ein Arbeitszimmer iS des § 20 EStG muss im Wohnungsverband gelegen sein. Dabei ist es aber für die Abzugsfähigkeit unerheblich, ob es sich um mehrere Räume in einer Wohnung oder sogar in verschiedenen Wohnungen handelt, solange diese Räume **notwendig** sind, sich **funktional ergänzen** (zwei idente Arbeitszimmer ergeben keine Einheit) und nahezu ausschließlich beruflich genutzt werden.

### :: Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit

#### - Notwendigkeit

Wird ein Arbeitszimmer ausschließlich beruflich genutzt und erfolgt die Arbeit

auch fast ausschließlich in diesem Arbeitszimmer, so kann dennoch das Abzugsverbot gelten, wenn dem Steuerpflichtigen ein anderer Arbeitsplatz (z.B. Büro in der eigenen Firma mit anderem Standort) für diese Tätigkeit zur Verfügung steht.

### - **Mittelpunkt der Tätigkeit**

Ob dieser im Arbeitszimmer liegt, wird nach dem typischen Berufsbild beurteilt. So haben z.B. Gutachter, Schriftsteller, Dichter etc. ihren Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer, nicht hingegen Vortragende, Lehrer, Richter, Politiker oder Freiberufler mit auswärtiger Betriebsstätte.

### - **Einkunftsquelle**

Umfasst eine einzige Einkunftsquelle mehrere Tätigkeiten (enger sachlicher Zusammenhang) die unterschiedlichen Berufsbildern zugeordnet werden (z.B. Gutachter und Vortragender), so muss für die Abzugsfähigkeit anhand der jeweiligen Einkünfte beurteilt werden, welche Tätigkeit überwiegt. Werden mehrere Tätigkeiten ausgeübt, die nicht als eine einzige Einkunftsquelle anzusehen und unterschiedlichen Berufsbildern zuzuordnen sind - dies ist oft aber nicht ausschließlich bei verschiedenen Einkunftsarten der Fall - so sind die Aufwendungen nur bei der Tätigkeit abzugsfähig, deren Mittelpunkt im Arbeitszimmer liegt.

### - **Künstler**

Laut VWGH (24.6.2004, 2001/15/0052) liegt bei einem Konzertpianisten der Mittelpunkt der Tätigkeit im Arbeitszimmer. Das Urteil ist auf reproduzierende Künstler anzuwenden - die steuerliche Absetzbarkeit eines Arbeitszimmers ist somit gegeben (siehe KI 9/2004).

### :: **Einrichtungsgegenstände - Arbeitsmittel**

- Bei Erfüllung oben genannter Voraussetzungen können auch die **Einrichtungsgegenstände** des Arbeitszimmers abgesetzt werden. Das sind z.B.: Tische, Sessel, Schränke, Regale, Lampen etc.

- **Arbeitsmittel** hingegen sind - selbst bei Aufstellung in Privaträumen oder in einem nicht abzugsfähigen Arbeitszimmer - bei entsprechender beruflicher Nutzung abzugsfähig. Das sind z.B.: Computer, Kopierer, Faxgeräte, Drucker,

Telefonanlagen etc.

### **:: Abzugsfähige Aufwendungen**

Werden die Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers erfüllt, können folgende Aufwendungen im Verhältnis der Nutzfläche des Arbeitszimmers zur Gesamtnutzfläche des Wohnungsverbandes geltend gemacht werden: Mietkosten, Betriebskosten, anteilige Finanzierungskosten etc.

#### 2. Vorsteuer

Die Voraussetzung, dass das Arbeitszimmer den **Mittelpunkt der Tätigkeit** bilden muss, gilt nur für die Einkommensteuer, **nicht aber für den Vorsteuerabzug**. (VwGH v. 19.12.2002, 2001/15/0093) Hiefür ist nur die **„Notwendigkeit“** und die **„ausschließliche oder nahezu ausschließliche Nutzung“** erforderlich.